



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale
Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Aide sociale
Sozialhilfe

Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/sasoc

An die regionalen Sozialdienste
An die Sozialkommissionen

E-mail: sasoc@fr.ch
Postcheck: 17-1539-1 (Serv. financier cant.)
IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1

Freiburg, 1. Juni 2011

Beziehungen zum Amt für Bewährungshilfe / Service de probation

Sehr geehrte Dienstchefinnen und Dienstchefs
Sehr geehrte Präsidentinnen und Präsidenten der Sozialkommissionen
Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die Verordnung des Staatsrats vom 6. Oktober 2008 über das Amt für Bewährungshilfe (früher Schutzaufsichtsamt/Service du patronage; SGF 340.42) am 1. November 2008 in Kraft getreten ist, wurden die kantonalen Empfehlungen vom 14. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Sozialdiensten und dem Amt für Bewährungshilfe aufgehoben und gelten somit nicht mehr.

Wir erinnern auch daran, dass das Amt für Bewährungshilfe nicht mehr der Direktion für Gesundheit und Soziales, sondern der Direktion für Sicherheit und Justiz angeschlossen ist.

Nach Artikel 4 Abs. 1 der obgenannten Verordnung vom 6. Oktober 2008 wird die materielle Unterstützung von gefangenen Personen und Personen, für die eine Bewährungshilfe angeordnet wurde, neu durch die Gesetzgebung über die Sozialhilfe geregelt. Der Umfang der materiellen Hilfe und die Zuständigkeiten der einschlägigen Behörden bestimmen sich somit nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SGF 831.0.1).

Demzufolge ist das Amt für Bewährungshilfe nicht mehr dafür zuständig, den Unterstützungsbedarf einer Person zu prüfen und über die Gewährung oder Verweigerung einer materiellen Hilfe zu entscheiden. Allein die regionalen Sozialdienste, die Sozialkommissionen oder das Kantonale Sozialamt sind für die Wahrnehmung dieser Aufgaben nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe zuständig.

Dies schliesst aber eine Zusammenarbeit zwischen den regionalen Sozialdiensten und dem Amt für Bewährungshilfe nicht aus, je nach den Umständen des besonderen Falls. Im Übrigen muss das Amt für Bewährungshilfe nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung bei Bedarf den gefangenen Personen oder Personen, für die eine Bewährungshilfe angeordnet wurde, selber eine punktuelle und sofortige finanzielle Hilfe oder eine Hilfe in Form von Naturalleistungen (Zurverfügungstellung eines Möbellagers) erteilen.

Diese Änderungen dürften den regionalen Sozialdiensten keine Schwierigkeiten bereiten, schliessen doch nur sehr wenige vom Amt für Bewährungshilfe betreute Fälle die Gewährung einer finanziellen Unterstützung ein.

Nach der Statistik dieses Amtes für die Jahre 2005 bis 2010 mussten nur fünf Personen für befristete Zeit eine materielle Hilfe über einen Sozialdienst des Kantons beanspruchen. Im Jahr 2010 brauchte nur eine Person von Januar bis März materielle Hilfe, und anfangs 2011 lag gar kein solcher Fall vor.

Ich bitte Sie, diese Änderungen zur Kenntnis zu nehmen, und grüsse Sie freundlich.


François Mollard
Amtsvorsteher

Kopie

—
Amt für Bewährungshilfe